

# HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE GODENDORF

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Godendorf vom 16.11.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Godendorf führt kein eigenes Wappen.

(2) Die Gemeinde Godendorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und trägt die Umschrift:

GEMEINDE GODENDORF • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE •

## § 2

### Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Godendorf, Düsterförde, Godendorfer Papiermühle, Godendorfer Teerofen und Schneidemühle. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3

### Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei vorhandenem Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während einer Unterbrechung des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 4

### Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5**

### **Ausschüsse**

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs weitere Mitglieder an.

Die weiteren Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Gemeindevertreter sollten in höchstens zwei Ausschüssen vertreten sein.

(2) Folgender Ausschuss wird gebildet:

Bezeichnung:

Aufgabenbereich:

1. Haupt- und Finanz-  
ausschuss

- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse,
- entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der GV aufgeschoben werden kann; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung der GV,
- Vorbereitung der Sitzungen der GV
- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Flächennutzungs- und Bauleitplanung
- Verkehrsbeschilderung
- Denkmalspflege
- Umwelt- u. Naturschutz
- Landschaftspflege
- Betreuung von Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Tourismusförderung
- Jugendförderung
- soziale Angelegenheiten
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Durchführung der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Werte von 100,00 bis 1.000,00 €.

(3) Die Bildung weiterer zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land übertragen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 600,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 € pro Monat;

2. die Zustimmung
  - a) bei überplanmäßigen Ausgaben, wenn die Planansätze  
 bis zu 2.500,00 € nicht mehr als um 200,00 €  
 über 2.500,00 € nicht mehr als um 500,00 € überschritten werden;
  - b) bei außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten;
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 10.000,00 €.
4. bei Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 3.000,00 €;
5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 3.000,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 300,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 €.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet weiterhin über die Abnahme von Einzelbäumen in den Ortslagen auf gemeindlichen Grundstücken, die nicht dem Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde oder anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## § 7

### Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Danach erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen sowie ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.

(3) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Die Anzahl der Sitzungen für die Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf maximal 4 Sitzungen im Monat beschränkt.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes, dem " Strelitzer Echo ". Das Bekanntmachungsblatt erscheint 14-tägig und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte geliefert. Das Abonnement bzw. die Einzellieferung ist über die Stadtverwaltung Neustrelitz, Markt 01, 17235 Neustrelitz, möglich.  
Die Bekanntmachung gilt am Tag nach der Herausgabe als bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die vorgenannten Pläne und Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Godendorf, am Abzweig Teerofen, zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Godendorf, am Abzweig Teerofen, öffentlich bekanntgemacht.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung treten die Hauptsatzung vom 20.10.2010 sowie die 1.Änderung zur Hauptsatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Godendorf, den 16.12.2015

SIEGEL

Blaack  
Bürgermeister

*Die Hauptsatzung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises angezeigt. Im Ergebnis der Prüfung wurde mitgeteilt, dass gegen die Hauptsatzung keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 23. Januar 2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“.*